



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1195-II/2016

Wien, am 21. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 9. November 2016 unter der Zahl 10702/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenlager, Waffentrainings, Waffenverbote und Wiederbetätigung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Funde illegaler Waffen unter § 50 Waffengesetz (WaffG) erfasst.

Zeitraum	Anzahl der Straftaten gemäß § 50 WaffG
2011	1.645
2012	1.568
2013	1.559
2014	1.516
2015	1.631
01.01.2016 – 30.09.2016	1.437

Zu den Fragen 2 und 3:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 7a bis 7c:

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) hat mit 1. Oktober 2012 seinen Echtbetrieb aufgenommen, sodass statistische Auswertungen erst ab dem Jahr 2013 zur Verfügung stehen.

Zeitraum	Waffenverbotsverfahren gemäß § 12 WaffG	Waffenverbote gemäß § 12 WaffG
2013	4.317	3.820
2014	4.166	3.720
2015	4.521	3.784
01.01.2016 – 30.09.2016	3.575	2.970

Zu Frage 7d:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt und können aus dem ZWR nicht ausgewertet werden.

Zu Frage 8:

Gemäß § 13 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Gegen den Betroffenen gilt ab der Sicherstellung grundsätzlich ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot.

Statistiken über die Anzahl von Sicherstellungen gemäß § 13 WaffG werden nicht geführt und können auch nicht aus dem ZWR ausgewertet werden. Ebenso werden keine Statistiken über den Grund der Sicherstellungen geführt.

Zu Frage 9:

Mit Stichtag 30. September 2016 bestand gegen 65.953 Personen ein aufrechtes Waffenverbot gemäß § 12 WaffG.

Zu Frage 10:

Die Waffenbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Bestimmungen des Waffengesetzes weiterhin strikt und konsequent vollziehen sowie die allenfalls erforderlichen administrativen und strafprozessualen Maßnahmen setzen. Sollten darüber hinaus legislative Schritte nötig erscheinen, wird ein entsprechender Vorstoß zur Novellierung des WaffG initiiert werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

